

Entwurf einer bündnerischen Kriegsverfassung vom Jahre 1794

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1900)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Neue Folge, V. Jahrgang.

Nr. 8.

Chur, August.

1900.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.

Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Entwurf einer bündnerischen Kriegsverfassung vom Jahre 1794.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar Fritz Jecklin.)

Das Strafgericht von 1794 (euphemisch allgemeine Standesversammlung geheißen) war zur Hauptsache gegen die damals mächtige Familie v. Salis gerichtet und machte einer Erbitterung, die sich teilweise wegen Beltlinerverhältnissen angesammelt hatte, Luft.

Die entfesselte Volkswut traf am härtesten den Minister Wiffes v. Salis-Marschlin, der — zur Zeit der Urteilsfällung landesabwesend — als vogelfrei und seines Vermögens für verlustig erklärt wurde.

In ähnlicher Weise wurde gegen andere verdiente Staatsmänner vorgegangen und denselben im ganzen über eine Viertelmillion ihres Privatvermögens abgenommen. Merkwürdigerweise fand die Standesversammlung von 1794 neben dieser strafgerichtlichen Thätigkeit noch Zeit und Lust, sich auch mit interessanten Problemen gesetzgeberischer Natur zu befassen.

Als solche sind zu nennen: Ablösung der Rechte auf die Herrschaft Maienfeld, Regelung der Rheinfloßfahrt, Verbesserung des Volksschulwesens.

Veranlaßt durch die kriegerischen Ereignisse des Auslandes und vielleicht mit Rücksicht auf die stets verwickelter werdenden Zustände in den eigenen Unterthanenlanden beriet die Standesversammlung auch die Frage, ob Bünden imstande wäre, nötigenfalls mit bewaffneter Hand seine Freiheit und Unabhängigkeit zu beschützen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung muß ein recht trauriges gewesen sein, es läßt sich dies unschwer aus nachfolgendem Nachtrag vom 2. Juni zum Abscheid vom 28. Mai 1794 herauslesen.

Derselbe lautet:

„Indem wir uns auf Eueren Befehl täglich mit Vorschlägen zu Wiederherstellung und Vervollkommnung unserer Verfassung und allgemeiner Glückseligkeit beschäftigen, stellet sich uns eine der nötigsten Verbesserung — die einem jeden unabhängigen Volk unentbehrliche Kriegsverfassung dar.

Wir hoffen, es werde Euch, unsere Hochgeehrte Herren und Obere, getreue, liebe Bundesgenossen, nicht beunruhigen, daß wir im Genuß des köstlichen Friedens von aussen, und der Gottlob ununterbrochenen Eintracht unter allen vaterländischen Bundesgenossen, Euch mit diesem Gegenstand unterhalten.

Wenn uns auch nicht die Geseze unserer hiedern Voreltern, welche jeden freien Bündner mit Waffen versehen und immer zur Vertheidigung bereit wissen wollten, das Beispiel unserer getreuen lieben Eidgenossen, welche in beständiger Verfassung, mit Munizion, Waffen und Proviant versehen sind, und sich Männlich in Waffen üben — Wenn uns auch nicht das alte Beispiel der Stadt Chur und der Herrschaft Malensfeld in alljährlichen Waffenübungen, und das neuere Beispiel der Landschaft Lungnez und nun der Gemeind Malans besonders, in einer allgemeinen Bewaffnung und Munizion-Anschaffung — zu einer Wiederherstellung unserer militärischen Einrichtung und Uebung anspornen sollte, so muß uns doch die (durch die Nähe des Kriegstheaters) bedenkliche Lage unseres lieben Vaterlandes, uns solche Maßregeln, ohne Zeitverlust, anrathen, und diese Militärische Reform als eine der Allerwichtigsten erklären.

Wer weiß es nicht, daß unsere klugen Eidgenossen mitten in ihrem Friedenszustande, die Nähe der Französischen und der Kaiserl. Königl. Truppen an ihren Gränzen, sehr bedenklich fanden, und dadurch sich veranlaßt sahen, zu Erhaltung ihrer Neutralität und Ruhe nicht nur ihre Gränzen mit bewaffneter Macht zu besetzen, sondern auch ihre Ausschüsse in allen Kantonen in marschfertigen Stand zu setzen, ob sie gleich mit beiden Kriegführenden Partheien in gutem Vernehmen standen? Wer weiß es aber auch nicht, daß wir, vielleicht in Kurzem, uns mitten zwischen zwei Heeren befinden können, welche einander die Vorteile der

Lage, und in dieser Absicht vielleicht die Pässe unseres lieben Vaterlandes streitig zu machen in Versuchung geraten könnten? Wollen wir die Zeit abwarten, wo französische Truppen von der italienischen Seite sich unsern Gränzen täglich mehr nähern, und wo entweder ihre Nachbarschaft unsern Erbvereinten Allerdurchlauchtigsten Nachbar, den Anlaß zu anscheinenden Besorgnissen, wider alle unsere Wünsche, geben könnten? oder wo die izige Verlegung der R. R. Kriegsvölker unter der Steig, so wie gegen dem Unterengadin zu, bis an unsere Gränzen, den Vorwand einer allzugrossen Annäherung den französischen Truppen geben möchte? Wollen wir es auf die Gefahr einer so leicht möglichen Ereigniß ankommen lassen? und uns der Rache einer oder der andern kriegführenden Macht bloß stellen? Lieber laßt uns unsere Ruhe und unsere Verträge mit weiser Entschlossenheit sichern, und nach dem Beispiel der Schweizer, unsrer Eidgenossen und Nachbarn, unsere Neutralität beobachten! So klein unser Freistaat ist, so gewiß erhält er durch seine fernere, ihm durchaus unentbehrliche Eintracht, innere Kraft, und so sehr uns der bisherige Mangel einer allgemeinen Kriegsverfassung bei unsern getreuen, lieben Eidgenossen zum Vorwurf gereichen möchte, so sehr werden sie eine solche der Zeit und den Umständen angemessene gute Einrichtung gerne sehen, und Ruhm, Friede und Sicherheit werden der Lohn solch kluger Maßregeln werden.

Wir melden Euch hiermit was wir dies Falls schon gethan haben, was wir Euch zu thun ermahnen, was wir Euch ferner darüber vorschlagen.

Wir haben einen Deputierten aus unsrer Mitte an die R. R. Vorarlbergischen Behörden gesendet, um sich über die Gründe einer so unerwarteten Truppenverlegung zu erkundigen. Wir haben einige Wachen an den Gränzen aufgestellt, und Maßregeln zu fernern Erkundigungen getroffen. Wir werden uns auch von den uns nächsten Demokratischen Schweizerständen die Art ihrer sehr gerühmten Kriegsverfassung und der Mittel, wie sie solche zu errichten und zu erhalten vermocht, erbitten, um sie Euch mitzutheilen. Wir ermahnen aber inzwischen Euch alle, entweder nach dem löblichen Beispiel von Malans, jeden Gemeindmann zur Anschaffung von einem Ober- und Untergewehr, nebst 12. Patronen, anzuhalten, oder nach dem Exempel von Lungnez, einen dergestalt bewaffneten Ausschuß in jeder Gemeinde zu wählen; wir ermahnen Euch zugleich, in jedem Hochgericht Kompagnien zu

formieren, Euer Offizierplätze mit guten und fähigen Offizieren zu bestellen, und Euch fleißig in den Waffen zu üben.

Wir werden nach Erhalt Eurer Gefinnungen, den Plan zu einer dauerhaften Kriegsordnung Eurer hohen Prüfung vorlegen, da wir allererst obige eilfertige Vorkehrung zu treffen für unausschieblich erachten. Sollten Umstände besondere Hilfsmittel zu Bestreitung von Unkosten erfordern, so werden wir allen Bedürfnissen zu entsprechen suchen, bis Ihr etwas anders befehlen werdet. Ueberzeugt daß Ihr alles begnehmigen werdet, was wir zum Schutz des Vaterlandes anzuordnen uns bemüßiget sehen. Wir erwarten von Euch zu vernehmen:

1. Ob Ihr an diesen unsern Verfügungen etwas abzuändern, oder uns alle weitere Anordnung aufzutragen beliebt?
2. Wir wünschen aber zu vernehmen, wie weit ein jedes Hochgericht unserer Aufforderung zu Eurer Gemeindegewaffnung und Waffenübung statt thun werde?“

Chur, den 2ten Juni, 1794.

Die Präses und sämtliche Deputation dieser grossen
aufferordentlichen Staudesversammlung.

Über die Vorlage wurde nun in den Hochgerichten abgestimmt und das Ergebnis der Mehren im Abschied vom 9. August 1794 dem Souverain mitgeteilt.

Einzelne interessante Willensäußerungen sollen hier erwähnt werden:

Fürstena u versichert, Offiziere und Unteroffiziere gewählt zu haben und erwartet einen Plan zur Einrichtung.

Tiefencastel verlangt einen Beitrag für die ärmere Klasse von Landsleuten, bei Anlaß der Waffenübungen.

Oberengadin will selbst alle nötigen Verfügungen wegen der Waffenübung treffen.

Vier Dörfer erklären, wegen erlittenen Feuerbrünsten, nicht nach ihrem guten Willen Kriegsgerät anschaffen zu können.

Stalla wegen Mangel an Waffen und eintreffender Heuerndte die Waffenübung verschoben; versichert aber, das liebe Vaterland bei Vorfällen zu verteidigen zu wollen.

Flanz und Gruob versichern, die Waffenübungen eingerichtet zu haben. Wünscht die Anschaffung der abgängigen Gewehre aus der Standes Kassa.

Lay verlangt, daß von löbl. gem. Landen bessere Provision von Kriegsgerät gemacht seye und hat die Waffenübungen schon angefangen.

Walz erwarten Unterstützungen mit Anschaffung der Kriegsgerätschaften und Waffen.

Nun galt es, aus diesem bunten Gemisch von Anträgen, Wünschen, Beschlüssen ein Abstimmungsergebnis herauszubekommen. Auch das brachte die Standesversammlung fertig. Sie kam dabei zu folgender Zusammenstellung

Über Aufforderung zur Waffenübung.

	Annehmend und Anordnung überlassend	Berücksichtigend oder Abstufend
Gotteshausbund	18	4
Graue Bund	27	—
X Gerichten-Bund	14	—
	59	4

„Folglich durch ein Mehreren von 59 Stimmen die Aufforderung zur Waffenübung genehmigt.“

Nach Feststellung dieses Abstimmungsergebnisses machte sich die Standesversammlung an die Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzes, das, wie auch das Ausschreiben vom 2. Juni, im Druck erschien.

Da alle Landeschriften dieses bewegten Jahres ziemlich selten sind, dürfte es angezeigt sein, diese Vorlage hier aufzunehmen.

(Schluß folgt.)